

# **Satzung der Stadt Mannheim über den Schutz von Grünbeständen**

## **(Baumschutzsatzung)**

**vom TT.MM.JJJJ**

**Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581), zuletzt geändert durch Art. 7 9. AnpassungsVO vom 23. 2. 2017 (GBl. S. 99)**

**und des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 HochwasserschutzG II vom 30.6.2017 (BGBl. I S. 2193)**

**und der §§ 23 Abs. 6, 24 Abs. 12 und 31 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585)**

---

hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am TT.MM.JJJJ folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Schutzerklärung und Schutzgegenstand**

- (1) Im Stadtkreis Mannheim werden alle Bäume des Gemeindegebietes außerhalb des Waldes im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz vom 31.08.1995 unter Schutz gestellt, sofern die Bäume einen Stammumfang von mehr als 60 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, aufweisen. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, wobei ein Teilstamm mindestens 30 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, erreichen muss.
- (2) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen sind unabhängig von ihrem Stammumfang geschützt.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Bäume, die als Naturdenkmale geschützt sind oder die in Naturschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten unter besonderem Schutz stehen.

### **§ 2**

#### **Schutzzweck**

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume zur Verbesserung des Stadtklimas und der Sicherung der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt, sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung.

### **§ 3**

#### **Verbote**

- (1) Es ist verboten, Bäume im Sinne des § 1 ohne Erlaubnis der Stadt Mannheim - Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn Bäume im Sinne des § 1 gefällt, abgeschnitten, abgebrochen, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Ein Zerstören im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an Bäumen im Sinne des § 1 Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen können, wie Abgrabungen, Aufschüttungen, Anlegen einer wasserundurchlässigen Bodenabdeckung, Verwenden chemischer Mittel und Wirkstoffe (Salze, Säuren, Laugen, Öle), unsachgemäße Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln.
- (4) Ein Verändern im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an Bäumen im Sinne des § 1 Eingriffe in Krone, Stamm oder Wurzel vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum verhindern. Als Eingriffe gelten auch das Einkürzen oder Abwerfen von Baumkronen.

### **§ 4**

#### **Zulässige Handlungen**

§ 3 gilt nicht

1. für Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung von Kleingärten (Parzelle) im Sinne des § 1 des Bundeskleingartengesetzes;
2. für die ordnungsmäßige Unterhaltung von Bäumen, wie das Entfernen oder Zurückschneiden von Zweigen und Ästen aus Gründen der Verkehrs- oder Betriebssicherheit;
3. Hinweis für die im Zusammenhang mit Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Infrastrukturnetzen in unmittelbarer Nähe von Bäumen (z. B. Leitungen, Schienennetze, Wasserstraßen): Hier sind die Vorgaben des § 3 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz einschlägig. Danach haben Behörden des Bundes und der Länder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (untere Naturschutzbehörde) bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, hierüber zu unterrichten und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgesehen ist.

## **§ 5**

### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

- (1) Die geschützten Bäume sind artgerecht zu nutzen, zu pflegen und zu erhalten, damit eine gesunde Entwicklung und der Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die DIN-Norm 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" RAS LP4 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (3) Schutz- und Pflegemaßnahmen können im Benehmen mit der Stadt Mannheim - Naturschutzbehörde abgesprochen, in begründeten Fällen von der Stadt Mannheim - Naturschutzbehörde angeordnet werden.

## **§ 6**

### **Erlaubnis und Befreiung**

- (1) Nach § 3 verbotene Handlungen können auf Antrag im Einzelfall erlaubt werden, wenn dies erforderlich ist, um eine grundstücksbezogene unzumutbare Beeinträchtigung zu beenden. Eine solche liegt insbesondere vor, wenn
  1. geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung i.S.v. Satz 1 liegt vor, wenn
    - a. Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können oder
    - b. Gartenflächen so verschattet werden, dass eine Bepflanzung mit Nutz- und Zierpflanzen oder durch Rasen nicht mehr möglich ist, oder
  2. ein unzumutbarer Nadel-, Laub- oder Früchtebefall vorliegt, der nicht mit geeigneten Maßnahmen, auf ein zumutbares Maß reduziert werden kann. Ein unzumutbarer Nadel-, Laub- oder Früchtebefall liegt insbesondere dann vor, wenn trotz zumutbarer Abwehrmaßnahmen, wie z. B. die bedarfsgerechte Reinigung der Regenrinnen oder das Anbringen von Laubschutzgittern in den Regenrinnen, aufgrund der Intensität des Befalls eine funktionsfähige Ableitung des Dachflächenwassers nicht mehr gewährleistet ist.
- (2) Die Erlaubnis soll erteilt werden, wenn
  1. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Dies ist im Falle der beabsichtigten Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage nicht der Fall,

wenn durch eine vertretbare Verschiebung oder Modifikation des Baukörpers geschützte Bäume erhalten werden können.

2. ein geschützter Baum einen anderen geschützten Baum wesentlich beeinträchtigt.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

1. von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn offensichtlich ist oder durch Aufgrabungen nachgewiesen ist, dass Wurzeln des von dem Antrag betroffenen Baumes in intakte Abwasserleitungen oder in Gebäude- und Fundamenteile eingewachsen sind und künftige Einwachsungen nicht auf andere Weise verhindert werden können.
2. der Baum krank ist und die Erhaltung nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist.

(4) Von den Verboten dieser Satzung kann die Stadt Mannheim - Naturschutzbehörde nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes i. V. m. dem Landesnaturschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung Befreiung erteilen.

(5) Die Erlaubnis bzw. Befreiung ist außer in den Fällen des § 7 bei der Stadt Mannheim - Naturschutzbehörde schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, geschätzter Gesamthöhe der Bäume und deren geschätztem Kronendurchmesser, sowie ggf. die Art des Baumes, ersichtlich sind.

## **§ 7**

### **Verfahren bei Baugenehmigungen und sonstigen, nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderlichen Gestattungen**

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung, ein Bauvorbescheid oder eine sonstige, nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung beantragt, so ist eine Erklärung des/r Bauherr/in, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, oder ein Antrag auf Erlaubnis oder Befreiung nach § 6 beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis oder Befreiung ergeht im Verfahren zur Erteilung eines Bauvorbescheides, im Baugenehmigungsverfahren und vereinfachten Baugenehmigungsverfahren durch die Bauaufsichtsbehörde bzw. in einem nach anderen Vorschriften durchzuführenden Gestattungsverfahren durch die dafür zuständige Behörde jeweils im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde der Stadt Mannheim.

(2) Im Falle der Betroffenheit geschützter Bäume sind in entsprechender Anwendung der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, geschätzter Gesamthöhe der Bäume und deren geschätztem Kronendurchmesser, sowie ggf. der Art der Bäume, einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf das anhängige baurechtliche Verfahren der zuständigen Baubehörde zuzuleiten.

Gleiches gilt für alle geschützten Bäume die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind. Eine Betroffenheit im Sinne des Satz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Bauarbeiten in einem Bereich innerhalb des Baumkronendurchmessers, zzgl. 1,50 m durchgeführt werden müssen und somit auf das Wurzelwerk des Baumes einwirken können. Der Bestandsplan im Sinne dieses Absatzes ersetzt den Bestandsplan gemäß § 6 Abs. 6 dieser Satzung.

## **§ 8**

### **Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen**

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Erlaubnis oder Befreiung nach § 6 erteilt, soll der/die Antragsteller/in zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet werden:

1. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen 100 cm über dem Erdboden, bis zu 100 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mind. 18- 20 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, nachzupflanzen. Bei Obstbäumen sind Halb- oder Hochstämme mit einem Stammumfang von 14-16 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, nachzupflanzen.

2. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen 100 cm über dem Erdboden, mehr als 100 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen. Das heißt bei 101 cm bis 150 cm sind zwei Ersatzbäume zu pflanzen, bei 151 cm bis 200 cm drei Ersatzbäume und so fort.

(2) Die Art des Ersatzbaumes und Pflanzfrist wird im Erlaubnisbescheid durch die Stadt Mannheim - Naturschutzbehörde festgelegt.

(3) Im Rahmen der Ermessensausübung im Einzelfall prüft die Naturschutzbehörde, ob Anhaltspunkte vorliegen, die ein Abweichen vom Regelfall rechtfertigen. Von der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nach Absatz 1 ist im Einzelfall abzusehen, wenn sich die Verpflichtung als unangemessen oder unzumutbar erweist. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Baum aufgrund seines Alters, Zustandes oder Standortes die in § 2 genannten Schutzzwecke nicht mehr erfüllt oder von dem Baum Gefahren ausgehen oder der Baum krank ist. Es können im Einzelfall auch geringfügigere oder zusätzliche Ersatzpflanzungen im Vergleich zum Regelfall festgesetzt werden.

Dies ist insbesondere von der über- oder unterdurchschnittlichen ökologischen Qualität der betroffenen Baumart abhängig.

(4) Sofern der/die Antragsteller/in Ersatzpflanzungen auf ihrem/seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann (insbesondere weil erforderliche Abstandsgrenzen nach dem Nachbarrecht nicht eingehalten werden können) und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt wird, wo dieses möglich ist, soll er/sie eine Ersatzgeldzahlung für die Bäume, die nach Absatz 1 zu pflanzen wären, an die Stadt Mannheim entrichten.

Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach dem Kostenaufwand für die angeordnete/n Ersatzpflanzung/en und umfasst die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege. Die Stadt Mannheim verwendet die eingenommenen Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen. Abs. 3 dieser Vorschrift gilt entsprechend.

(5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

(6) Die Stadt Mannheim ordnet Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen nach den Absätzen 1 bis 2 und Absatz bis 5 durch Nebenbestimmungen im Erlaubnis- oder Befreiungsbescheid oder durch Bescheid auf der Grundlage von § 8 an.

(7) Hat der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Erlaubnis oder Befreiung nach § 6 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er/sie zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach dieser Vorschrift verpflichtet.

(8) Hat der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Erlaubnis oder Befreiung nach § 6 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er/sie verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach den Grundsätzen des § 8 verpflichtet.

(9) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Mannheim die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

## **§ 9**

### **Betreten von Grundstücken**

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Mannheim sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz B-W handelt, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 verbotene Handlung begeht, ohne im Besitz einer Erlaubnis oder Befreiung zu sein;
2. vollziehbaren Anordnungen gemäß § 5 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 und 6 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Mannheim vom 26.11.1996 über den Schutz von Grünbeständen außer Kraft.